Art: 50 ft. (speziell 53, 54 und 67) OR, Schädigung (Körperverletzung) durch ein Werk. — Begriff der Widerrechtlichkeit. — Verschulden des Schädigers. — Kausalzusammenhang des Schadens mit dem Verschulden. (Beinbruch; zweiter Bruch an der gleichen Körperstelle während der Heilung.) — Mass der Entschädigung (41-jährige Köchin). Einfluss der Körperbeschaffenheit der Verletzten.

A. Durch Urteil vom 16. Mai 1907 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern über die Appellation des Angeschuldigten und der Zivilpartei in der Untersuchungssache gegen Christian Gertsch, Bäckermeister in Meisringen, sahrlässige Körperverletzung betreffend, erkannt:

Der Angeschuldigte, Christian Gertsch, wird in Anwendung der Art. 365 StrB, Art. 50, 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 DR verurteilt, der Zivispartei Josef Anderhalt eine Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins davon à 5% september 1906 zu bezachsen.

Das erstinstanzliche Urteil bes korrektionnellen Richters von Oberhaste, d. d. 29. September 1906, war bahin gegangen:

I. Christian Gertsch wird von der Anschuldigung auf fahr= lässige Körperverletzung mangels Borhandenseins einer strafbaren Handlung freigesprochen ohne Entschädigung. — (Kosten.)

II. In Amwendung von Art. 50, 53, 67 OR wird der Angeschuldigte der Zivilpartei Anderhalt gegenüber zu folgenden Leiftungen verurteilt:

- A) Zum Ersatze der Pflege= und Heilungskoften und der durch das Heilungsversahren entstandenen Nebenkosten, bestimmt auf 507 Fr.
  - B) Zum Erfațe ber eingebußten Arbeitsfähigkeit und zwar:

| Übertrag  |           | Fr. | 936 -   |  |  |
|---|-----------|-----|---------|--|--|
| b) Für teilweise Arbeitsunfähigt                  | eit:      |     |         |  |  |
| 1. Per Monat März 1906 90 %                       | Fr. 67 50 |     |         |  |  |
| 2. " " April " 80 0/0                             | " 60 —    |     |         |  |  |
| 3. " " Mai " 70 º/0                               | " 52 50   |     |         |  |  |
| 4. " " Juni " 60 %                                | " 45 —    |     |         |  |  |
| 5. Für die Zeit vom 1. Juli 1906                  |           |     |         |  |  |
| bis 1. April 1907 à 50 %.                         | ,, 292 50 |     |         |  |  |
| Zins für 9 Monate à 4 0/0                         | " 8 80    |     |         |  |  |
| 6. Für die Zeit vom 1. April 1907                 |           |     |         |  |  |
| bis 1. Januar 1908 à 40 %                         | " 270 —   |     | 8       |  |  |
| Zins für biefe Zeit à 4 0/0 .                     | , 8 10    | "   | 804 40  |  |  |
| C) Zum Erfat ber bleibenden Arbeitsverminde=      |           |     |         |  |  |
| rung, gerechnet für die Zeit vom zurudgelegten    |           |     |         |  |  |
| 43. Altersjahr bis jum zurückgelegten 55. Alters= |           |     |         |  |  |
| jahr à 20 % abzüglich Zins und                    |           | "   | 1688 60 |  |  |
| Totalentschädigung                                |           |     | 3429 —  |  |  |

B. Gegen das Urteil der Polizeikammer hat der (Angeschuldigte und Zivil-) Beklagte Gertsch rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage:

Die Berufungsinstanz möge das angesochtene Urteil dahin ab- ändern, daß

die Zivilpartei Josef Anderhalt mit ihrem Schabenersatzanspruch nehst Zins à 5  $\%_0$  seit 29. September 1906 gänzlich abgewiesen werde.

C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter des Be= klagten diese Antrage erneuert.

Der Vertreter bes Klägers hat auf Bestätigung bes angefoch= tenen Urteils angetragen.

Das Bunbeggericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger belangt den Beklagten für die Folgen eines Unfalles, der seiner (des Klägers) Chefrau am 26. Februar 1905 unter folgenden Berumständungen zugestoßen ist: Der Beklagte besitzt in Meiringen an der Ecke der Kirchgasse und Kreuzgasse ein von ihm im Jahre 1892 erstelltes Wohnhaus, in dem er seit vielen Jahren sein Bäckereigeschäft betreibt. Im hintern Teil

biefes Hauses, mit Zugang von ber Rreuzgaffe ber, wurde eine Raffeewirtschaft und Milchhandlung von den Geschwistern Glarner - Mietern bes Beflagten - betrieben. Tritt man von ber Rrenggasse her gegen die Wirtschaft, so gelangt man gunächft an die Ture ber Wirtschaft; weiter entfernt davon ist die Ruche. Etwa zwei schwache Schritte vom Eingang ber Wirtschaft ent= fernt befindet sich, vor der Rüche, ber Rand eines Rellerzuganges. Die Tiefe beträgt auf biefer Seite 2 M. 50 Cm.; bie Offnung hat im gangen eine Lange von 7 M. 50 Cm. und eine Breite von 1 M. 50 Cm. Die Diftanz des Loches vom öffentlichen Trottoir beträgt 2 M. 85 Cm. Am Abend bes 26. Februar 1905 nun, zwischen 8 und 8 1/2 Uhr, begab fich bie Chefrau bes Klägers - bie im Jahre 1864 geboren ift und zur Zeit bes Unfalls ben Beruf einer gelernten Hotelfochin ausubte - gur Wirtschaft Glarner, um Milch zu holen. Da ber Gingang ver= schlossen, von innen aber ein Sichtschimmer sichtbar war, trat sie etwas nach rechts, um nach einem Läutewerk zu suchen; und ba fie am nachften Tenfter - bem Rüchenfenfter - Licht bemerkte, wollte sie dort anklopfen. Hiebei fturgte fie in den Kellerhals, der bamals nicht umfriedet war und nur ein Umfassungsmäuerchen in ber Sobe von 11 Em. hatte, und erlitt einen Bruch bes rechten Oberschenkels. Nachdem fie etwa 14 Tage zu Saufe behandelt worden war, wurde sie in das Bezirksspital verbracht. Hier erlitt fie im Juni 1905 bei vom Argt angeordneten Geh= versuchen infolge Ausgleitens ber Krüden einen zweiten Bruch an der nämlichen Stelle, weshalb fie weitere 8 Wochen — bis 14. August 1905 — im Spital bleiben mußte. Infolge biefes Unfalls hat der Chemann Anderhalt gegen ben Beklagten Strafanzeige erstattet und fich in ber Strafuntersuchung als Zivilpartei gestellt, unter Anrufung ber Art. 50, 53, 54 und 67 DR; er forderte ursprünglich 11,047 Fr. 40 Cts.; doch ift die Ent= schäbigungsforderung beute, nachdem der Rlager sich beim Urteile ber Borinftang beruhigt hat, nur noch in bem von der Borinftang zugesprochenen Mage - und zwar in erster Linie bem Grunde nach - ftreitig.

2. Die Borinstanz hat die Klage grundsätzlich gestützt auf Art. 50 ff. DR, unter Annahme eines Verschuldens des Be-

flagten, gutgeheißen, und sich über die Anwendbarkeit des in der Rlage ebenfalls angerufenen Art. 67 DR nicht näher ausge= sprochen. Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß (wie auch die Vorinftanz implicite annimmt) das Kellerloch, in bas bie Chefrau des Rlagers gefturzt ift, ein "Wert" im Sinne bes Art. 67 DR barftellt, nach ber vom Bundesgericht gegebenen Definition bes "Wertes" im Sinne ber genannten Gefetes= bestimmung. Auch ist unbestritten, daß bas fragliche Kellerloch sich im Eigentum bes Beklagten befindet. Art. 67 ift baber amvend: bar, wenn ber Schaben entstanden ift infolge mangelhafter Unterhaltung ober fehlerhafter Anlage ober Herstellung bes Werkes. Mls fehlerhafte Herstellung kommt hier der Mangel einer Gin= friedigung — bem feit bem Unfall ber Frau Anderhalt abgeholfen ift - in Betracht; als mangelhafte Unterhaltung könnte allenfalls angesehen werden, daß das Kellerloch des Nachts in total unbeleuchtetem Zustande war. Nach beiden Richtungen handelt es sich indessen nicht sowohl um eine objektive Fehlerhaftigkeit ober eine objektive Mangelhaftigkeit, sondern die Frage der Fehlerhaftig= feit (Fehlens der Ginfriedigung) und des Mangels der Beleuch: tung fällt zusammen mit der Frage, ob der Beklagte habe voraus= feben können, bag aus biefem Buftande ein Schaben enisteben fonne, ob eine fur ben Gigentumer erkennbare Gefährlichkeit barin liege, d. h. mit der Frage des Berschuldens, und es empfiehlt sich baher, zumal die Vorinstanz die Rlage ausschließlich von diesem Gesichtspunkt aus geprüft hat - vielleicht, weil die Klage im Abhäsionsverfahren durchgeführt wurde — und auch in der heutigen Berhandlung von Art. 67 nicht weiter die Rede war, die Rlage auch vom Standpunkt der Art. 50 ff. DR aus zu be= handeln.

3. Die Haftbarkeit aus Art. 50 OR verlangt vor allem eine widerrechtliche Handlung, und der Vertreter des Beklagten hat in erster Linie ausgeführt, dieses Erfordernis liege nicht vor. Indessen beruht diese Auffassung auf einem rechtsirrtümlichen Begriff der Widerrechtlichkeit im Sinne des Art. 50 OR. Objektiv widerrechtlich ist die Verletzung jedes Nechtsgutes. Als solches erscheint bei der Körperverletzung die körperliche Integrität; diese ist in der allgemeinen Rechtsordnung zwilrechtlich als Rechtsgut anerkannt, ganz

abaefeben von etwaigen Strafgefeten, die ihre Verletung mit Straf= folge bebroben, oder von polizeilichen Berboten und Schutgefeben. Rebe Berletung ber forperlichen Integrität eines Andern erscheint objektiv als widerrechtlich, soweit nicht die Widerrechtlichkeit durch besondere Gründe, wie Notwehr (Art. 56 OR), Berufspflicht (2. B. bes Arztes) u. bergl., ausgeschlossen ift. Dieje Sate folgen ohne weiteres aus ber vom Bundesgericht ftets anerkannten fogobiektiven Widerrechtlichkeitstheorie. Das Bestehen eines Strafgesetzes oder einer sonstigen Schutnorm, wie 3. B. eines allge= meinen Polizeigesetes ober eines besondern Berbotes, ift nach biefer vom Bundesgericht vertretenen Auffassung nicht maggebend für ben Schutz des Rechtsgutes (wie Burdhardt in Schw. 3. Strift. 15 S. 233 annimmt). Das Bundesgericht hat vielmehr Rechte und Rechtsgüter, benen bas Zivilrecht Schutz gewährt, als schutsfähig und schutbedurftig anerkannt, ganz abgesehen von besondern Schutnormen, aus den Bedürfnissen des Rechtslebens, ber Natur der Rechtsbeziehungen und dem ganzen Zusammen= bange der Rechtsordnung beraus. (So insbesondere in der Recht= fprechung über illonale Konfurrenz und über Bonfott.) Der Mangel ber Aufzählung einzelner Rechte und Rechtsgüter, beren Berletzung Schabenersat nach sich zieht, wie sie Urt. 823 DBGB enthält, macht die Rechtsguter und Rechte nicht schutlos, sondern burch seine allgemeine Fassung erweitert gegenteils Art. 50 DR ben Schutz ber Rechte und Rechtsgüter. Aus diesem Grunde hat benn auch das Bundesgericht stets ausgesprochen, daß ber Zivilauspruch aus unerlaubter handlung, insbesondere auch aus Rörper= verletzung gang unabhängig ift vom allfälligen Strafschutze. Des weitern ift aber auch die Widerrechtlichkeit einer Körperverletzung nicht baburch bedingt, daß etwa eine Übertretung einer Polizei= vorschrift, 3. B. eines Baureglementes, vorliegt; ber Umstand, daß die Anlage des Kellerloches, wie der Beklagte behauptet, nicht gegen das Baureglement von Meiringen verftofe und daß sie von der Baupolizeibehörde nie beanstandet worden sei, schließt nicht aus, daß in der durch die Anlage verursachten Körperverlegung eine Wiberrechtlichkeit liege. Endlich ift noch zu bemerken, bag gerade hinsichtlich Schädigungen, alfo auch Körperverletzungen, aus Werken Art. 67 OR eine Spezialschutnorm enthält des In-

haltes, daß ein Werk nicht mangelhaft unterhalten oder fehlerhaft angelegt werden darf, unter Schadenersatzsolge im Zuwiderhandslungsfalle. Im vorliegenden Falle liegt also, falls Mangelhaftigsteit oder Fehlerhaftigkeit vorhanden ist, eine Widerrechtlichkeit auch nach der Seite vor, daß jene Spezialnorm verletzt ist; das führt aber hier wiederum, nach dem in Erwägung 2 gesagten, zur Frage des Verschuldens.

4. Die Frage nun, ob der Beklagte eine fahrlässige Sandlung oder Unterlassung begangen habe, hängt davon ab, ob er habe voraus= sehen können, daß in der Unlegung des Rellerhalfes ohne Ginfriedigung eine Dritten Gefahr brobende Einrichtung liege. Siebei erscheint als schädigend nicht so sehr ein Unterlassen, als bas positive Setzen einer Gefahr ohne gleichzeitiges Setzen ber Sicherungsmaßregeln; es kann daher nicht dahin argumentiert werden, aus einem blogen Unterlaffen entspringe eine haftung nicht; benn hier erscheint eben als primar das positive Seten ber Gefahr. (Vergl. dazu namentlich Bat 24 II S. 211 f. Erw. 4.) Darin nun, daß bei den gegebenen lotalen Berhaltniffen eine Berletzung Dritter voraussehbar, also ber gefährdende Rustand erkennbar war, ist der Borinstanz ohne weiteres beizustimmen. Die Reller= öffnung befindet fich so nabe beim Eingang zu ber jedermann zu= gänglichen Kaffeewirtschaft mit Milchladen, und ist, nach ben tatfächlichen Feststellungen ber Borinstanz, so schlecht beleuchtet, daß deren Gefährlichkeit zur Nachtzeit auf der Hand liegt. Die Gefährlichkeit ist auch nicht aus bem Grunde ausgeschlossen, weil ber Beklagte, wie er geltend macht, von jedermann erwarten fonnte, er werbe fich nachts mit einer Laterne bem Lokale nabern. Eine berartige ungewöhnliche Magregel konnte mit Rug von niemandem erwartet werden. Unerheblich ist auch der Einwand, die gefährliche Anlage habe fich auf dem Privatboden des Beklagten befunden. Denn diefer gange Teil des Grundstückes steht nabe an ber Strafe, und sein Betreten burch jeden Beliebigen war voraus= zusehen; auch mar bas Betreten burch Dritte feineswegs verboten, sondern der Teil des Grundstückes, auf dem sich die Wirtschaft befindet, und der jedermann zugänglich ift, befindet fich fo nabe bei ber Rellertreppe, daß eine fleine Seitwartsbewegung neben ber Labenture genügte, um einen Sturz herbeizuführen, und bem Beflagten mußte erkennbar sein, daß eine folche Bewegung leicht stattfinden konnte, ohne daß der Betreffende unbefugter Beise über fein Grundstück geben wollte. Außerdem aber ftellt die Borinftang in tatfächlicher Beziehung fest, bag ber Beklagte gewußt habe. baß früher schon mehrere Versonen in die Relleröffnung gefallen seien. Diese Feststellung ift fur bas Bundesgericht nach bekanntem Grundsatz verbindlich, und ber baraus gezogene Schluß auf die Erfennbarkeit ber Gefahr gewiß richtig. Die Freiheit bes Gigen= tums, auf welche ber Bertreier des Beklagten beute abgestellt bat, kommt demgegenüber offenbar nicht in Betracht. Daß endlich der Beklagte fich zu feiner Entlaftung nicht auf die Unterlassung einer Weisung ber Polizeibehörde berufen fann, nachdem feststeht, daß er felbst die Gefährdung erkennen mußte, folgt aus einem vom Bundesgericht stets anerkannten Grundsatz. Der Mangel einer gehörigen Ginfriedigung ift daher bem Beflagten zum Berichulben anzurechnen. Gleichzeitig ergibt sich auch, daß barin eine fehler= hafte Anlage ober ein mangelhafter Unterhalt im Sinne ber bundesgerichtlichen Praxis (f. bef. BGE 25 II S. 111 f. Erw. 2) liegt.

- 5. Liegt banach auf Seite bes Beklagten Fahrlässigkeit vor, so fehlen umgekehrt alle Anhaltspunkte für die Annahme eines Berschuldens der Geschädigten. Der Bersuch der Geschädigten, an dem spärlich beleuchteten nächsten Fenster zu klopfen, der allein kausal für den Unfall ist, kann ihr bei den gegebenen Berhältnissen nicht zum Berschulden angerechnet werden. Der Einwand, sie hätte zu jener Abendstunde ein Licht mitnehmen sollen, ist schon widerlegt: Das ist eine zu große und ungewöhnliche Anforderung. Auch daß sie die Kelleröffnung hätte kennen sollen, weil sie schon öfters nach ihrer eigenen Aussage zweimal in der Kasseewirtschaft Milch geholt hätte, kann nicht von ihr verlangt werden; jedensalls fällt ihr das Nichtachten nicht zum Berschulden.
- 6. Sonach ift der Beklagte für allen der Frau Anderhalt durch ben Sturz verursachten Schaden haftbar, weil eben die Ursache bes Sturzes im gefährdenden Zustande des Kellerloches liegt. Es fragt sich aber weiter, ob sich seine Haftbarkeit auch erstrecke auf den ganzen gegenwärtigen Zustand der Verletzten, oder ob nicht seine Haftbarkeit beschränkt sei auf die Folgen des ersten Sturzes,

die Folgen des zweiten Sturzes aber von ihr nicht mitumfaßt werden. hinsichtlich bieses zweiten Sturges (im Spital) hat ber behandelnbe Spitalargt, Dr. Studi, erflart: Die Rruden batten nicht ganz neue Rautschukanfate gehabt; immerhin seien fie durch= aus brauchbar gewesen und beim fetten Auftreten nicht geruticht. so daß eine gewisse Unvorsichtigkeit dazu nötig gewesen sei, bak fie rutichen konnten. Es fei zuzugeben, daß eine Berfon, bie langere Zeit im Bett gelegen habe und burch bie Krantheit ge= schwächt sei, einer solch kleinen Unvorsichtigkeit viel eber ausgesetzt sei, als ein gesunder Mensch. Die Experten Michel und Baumgartner erklären (in ihrem Gutachten vom 30. November 1905). ber zweite Bruch stebe mit bem erften im Rusammenbang, mit ber Begrundung : "Patientin konnte vor bem zweiten Beinbruch "nur unbeholfen und mit Mühe marschieren, da fie erst feit 3-4 "Wochen Gehversuche machte, der Gipsverband war zwei Tage "vor bem zweiten Ungludsfall weggenommen worben, außerdem "war wahrscheinlich die Verwachsung der beiden Bruchstücke noch "nicht ganz solid." Auch die Experten Lauper und Howald bejahen ben Busammenhang bes ersten Bruches mit bem zweiten; fie führen auß: "Er erfolgte an Stelle ber noch wenig wider= "standefähigen Rarbe bes erften. Dabei fommt Fahrläffigkeit nicht "in Betracht, sondern es handelt sich um einen unglücklichen Ru-"fall, ber unter Umftanden auch bei ber größten Borficht eintreten "tann." Danach tann nicht zweifelhaft fein, daß tatfächlich ber Raufalzusammenhang zwischen bem erften und bem zweiten Unfall gegeben ift. Aber auch rechtlich muß ber Raufalzusammenhang angenommen werden. Stellt man fich babei auf ben Boben ber Aquivalenz aller Urfachen bes schädigenden Erfolges, so ift bas ohne weiteres flar. Aber auch vom Standpunkt ber adaquaten Berursadjung aus ift ber Rausalzusammenhang im Rechtssinne ju beighen. Der erfte und ber zweite Sturg find nicht berart von einander unabhängig, daß auf Grund ber jett bekannten Berum= ftanbungen gefagt werben fonnte, es habe beim erften Sturge mit bem zweiten überhaupt nicht gerechnet werden konnen; vielmehr gehört ein zweiter Bruch eines schwach geheilten Beines während ben ärztlich gestatteten Gehversuchen zu ben bentbaren Folgen eines Beinbruches. Es mag unerörtert bleiben, ob ber zweite

Sturz dem Beklagten dann nicht zuzurechnen wäre, wenn er auf ein Verschulden der Verletzten zurückgeführt werden müßte; da das aber nach den Gutachten ausgeschlossen ist, kann auch von einem Fehlen des Schuldzusammenhanges nicht gesprochen werden. Auch die besondere Konstitution der Verletzten — ihre Fettleibigkeit —, die die Heilung verzögert hat, rechtsertigt nicht, den Kausalzusammenhang aller jetzigen Folgen mit dem Unfall abzulehnen; es kann sich höchstens fragen, ob nicht dieser Umstand bei der Vemessung des Schadenersatzs, im Sinne des Art. 51 OR, in Berücksichzigung zu ziehen ist.

7. Hinsichtlich bes Maßes des der Ehefrau Anderhalt erwachsenen Schadens und der dem Kläger zuzusprechenden Entschädigung könnte zunächst sraglich erscheinen, ob eine Überprüfung des Urteils nach dieser Richtung überhaupt stattzusinden hat, da ein eventueller Antrag auf Reduktion nicht gestellt ist und auch im heutigen Vortrage das Quantitativ der zugesprochenen Entschädigung nicht angesochten worden ist. Indessen mag immerhin, von der Annahme ausgehend, im Antrag auf Abweisung liege implicite auch der Anstrag auf Überprüfung und Reduktion des Quantitativs, auf diese Punkte eingetreten werden. Hiebei ergibt sich:

a) Die Pflege= und Heilungskosten sind, soweit zugesprochen, mit 507 Fr. überall belegt. Speziell liegt hinsichtlich der Spitalskosten (385 Fr.) ein Antrag des Beklagten, die Kosten der Verspstegung, die die Ehefrau Anderhalt auch ohne den Unfall zu Bause gehabt hätte, abzuziehen, nicht vor.

b) Als Verdienst der Verletzen hat die Vorinstanz 70 Fr. per Monat angenommen. Sie setzt sodann eine totale Arbeitsunsähigsteit von 15 Monaten — 26. Februar 1905 bis Ende Mai 1907 — mit 1050 Fr. in Rechnung; vom Juni 1906 bis 1. April 1907 berechnet sie die Erwerbseinbuße auf 50 %, Ausfall 350 Fr.; vom April 1907 bis 1. Januar 1908 auf 40 %, Ausfall 252 Fr. Endlich nimmt sie eine dauernde Erwerbseinbuße von 30 % an, und berechnet den Ausfall, wie die Klage verlangt hat, bis zum 55. Altersjahr der Verletzten; das ergibt eine jährliche Einbuße von 252 Fr., zu deren Ausbringung ein Kapital von 2365 Fr. nötig ist. Hievon zieht sie wegen der Vorteile der Kapitalabsindung 10 % ab. Sonach spricht sie im ganzen zu:

| Seilungskosten                    |              |      | Fr. 507 —  |
|-----------------------------------|--------------|------|------------|
| für totale vorübergehende Arbeits | Bunfähigkeit |      | " 1050 —   |
| " teilweise "                     |              | •    | " 602 —    |
| " dauernde Erwerbseinbuße         |              | ٠    | " 2128 —   |
|                                   | T            | otal | Fr. 4287 — |

welche Summe sie indessen auf 4000 Fr. abrundet, mit Sinsicht auf die korperliche Beschaffenheit der Geschädigten. Die Annahme eines Erwerbes der Geschädigten von 70 Fr. per Monat ist nicht aktenwidrig; daß Rost und Logis außer Acht gelassen sind, berührt nicht ben Beklagten, ber einzig das Urteil anficht. Mit Bezug auf die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit fußen die Berechnungen der Vorinstanz ganzlich auf der Expertise Lauper und Howald und sind daher nicht zu beanstanden. Was die dauernde Erwerbseinbufie betrifft, so geben die Erpertisen auseinander (Michel und Baumgartner 10 %, Brun und Rehfelb — bie bie Verlette am 4. April 1906 untersucht haben - 40-50 %, Lauper und Howald, Untersuchung vom 6. Juni 1906, 20-30 %). Die Vorinstang stellt mehr auf die Ansicht der Expertise Frau Grewar ab, die als spezielle Sachverständige für ben Verdienst einer Röchin in Hotels und in Familien beigezogen wurde; fie nimmt geftütt hierauf an, daß die Geschädigte fünftigbin bloß noch leichtere Stellen als Privattochin verfeben tann, in benen fie 25 Fr. bis höchstens 50 Fr. per Monat verdienen wird. Bei allen biefen Berechnungen und Annahmen bewegt sich die Vorinftanz im wesentlichen auf bem Gebiet tatfächlicher Erwägungen und freien Ermeffens; vom Gefichtspunkt der Aktenwidrigkeit aus find biefe Berechnungen und Annahmen nicht zu beanstanden. Der Borinftang ift sodann barin beigutreten, daß teinerlei Unlag porliegt, wegen geringen Verschuldens bes Beklagten eine Berabsetzung ge= mäß Art. 51 DR vorzunehmen, ohne daß damit gesagt werden wollte, es treffe den Beklagten ein grobes Verschulden. Nach der Reststellung der Vorinftang, daß der Beklagte "ein vermöglicher Mann, die Zivilpartei bagegen auf ihren Berdienst angewiesen ift". bieten auch, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, die beidseitigen Bermogensverhaltniffe feinen Grund zu einer Berabsetzung. Die Berabsehung wegen ber Körperbeschaffenheit ber Geschädigten sobann, die die Borinstanz vorgenommen hat, ift vom Rläger un=

beanstandet geblieben, und es könnte sich daher nur fragen, ob nicht noch eine größere Herabsetzung vorzunehmen sei. Das ist zu verneinen angesichts des Umstandes, daß die Fettleibigkeit der Gesschädigten kein anormaler Zustand ist, der eine besondere Dissposition zu dergleichen Unfällen bedingen würde, und des andern, daß der Beklagte von frühern Stürzen Kenntnis hatte, sein Bersschulden also nicht ganz leicht ist. Endlich wäre auch einer Dissposition zur Erschwerung der Folgen des Unfalles genügend Nechnung getragen dadurch, daß die dauernde Erwerbseinbuße nur auf 30 % angesetzt wurde, obsichon die Annahme, die Geschädigte könnte als Köchin in Familien zu einem um 30 % geringern Lohn weiter arbeiten, unsicher ist. Der Abzug für Kapitalabsindung schließlich ist unbeanstandet geblieben.

Demnach hat das Bundesgericht

## ertannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der Polizeis kammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern vom 16. Mai 1907 in allen Teilen bestätigt.

86. Arteil vom 23. November 1907 in Sachen Hersperger, Bell. u. Ber.=Rl., gegen Jäggy & Cie., Kl. u. Ber.=Bell.

Mietvertrag. Vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen, Art. 292 OR. (Miete einer Fabrik; Fehlen der Wasserkraft.)

A. Durch Urteil vom 9. Juli 1907 hat das Obergericht bes Kantons Nargau unter Gutheißung der Klage erkannt:

1. Der Mietvertrag zwischen den Parteien über die Bleiche in Strengelbach vom 2. Dezember 1903 besteht noch und wird, den Fall des Art. 292 OR später vorbehalten, bis 31. Dezember 1907 bestehen.

2. Der Beklagte ist deshalb schuldig, die vertraglich vereinbarten Mietzinse an die Klägerin weiter zu bezahlen und zwar:

a) per 1. April, 1. Juli, 1. Ottober 1905 je 400 Fr.

- b) per 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober 1906 und per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1907 je 437 Fr. 50 Cts.
- B. Gegen vieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag:

In Abanderung des obergerichtlichen Entscheides sei die Klage der Firma Jäggy & Cie., insoweit sie bestritten ist, abzuweisen. Eventuell:

Es sei das obergerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache an die zuständige kantonale Instanz zurückzuweisen zum Zwecke einer Expertise über die Frage, ob die Tatsachen, auf die sich der Mieter zur Rechtsertigung der Kündigung beruft, als wichtige Gründe, welche ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses unerträglich machten, zu betrachten seien.

C. Die Klägerin hat Abweisung der Berufung und Bestätigung best angesochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage geht auf Erfüllung eines am 2. Dezember 1903 für die Jahre 1904 bis (inkl.) 1907 von der Klägerin als Bermieterin und dem Beklagten als Mieter abgeschlossenen Mietzvertrages. Der Beklagte anerkennt den Abschluß des Bertrages, behauptet aber, er habe benselben Ende 1904, durch eine Kündigung im Sinne von Art. 292 OR, unter Andietung der für diesen Fall im Bertrag selber vorgesehenen Entschädigung (gleich dem Betrag einer Jahresmiete) aufgelöst. Eventuell ist die Höhe der eingeklagten Mietzinsquoten nicht bestritten.

Gegenstand der Miete war laut obgenanntem Bertrag "das zur sogenannten "Bleiche" gehörende, in der Gemeinde Strengelbach liegende Sebäude Nr. 183 mit Andau Nr. 186 zum Betrieb einer Färberei, sowie Nr. 182 als Magazin". Dabei war aber noch solgendes bestimmt worden: "Die Bermieter verpstichten sich, im Maximum fünf Pferdefräste (5 HP) an der Transmission im Gebäude Nr. 183 gemessen während elf Stunden pro Tag abzugeden, elementare Ereignisse vorbehalten. Die Transmission im Gebäude Nr. 183, so auch das Drahtseil, das die Berbindung mit der Turdine herstellt, stehen dem Mieter zur Berfügung, je-